

f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁴ die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Untersuchung des Absturzes zweier von den Vereinten Nationen angemieteter Luftfahrzeuge am 26. Dezember 1998 und am 2. Januar 1999 und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten in Angola sowie des Absturzes des Luftfahrzeugs am 26. Juni 1998 in Côte d'Ivoire, an dessen Bord sich der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und weitere Mitarbeiter der Vereinten Nationen befanden, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

C

11. *unterstützt* die Empfehlung in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999³³ dahin gehend, daß die Sachverständigengruppen als eine Ausgabe der Vereinten Nationen und über einen zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert werden sollen, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Bedürftigen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas zu erleichtern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer bedingungslos zu garantieren;

13. *unterstützt nachdrücklich* die Abhaltung weiterer Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Angolas über die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3999. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4007. Sitzung am 19. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die kriminelle Handlung, die die União Nacional para a Independência Total de Angola gegen ein kommerzielles Luftfahrzeug begangen hat, nämlich den Abschluß einer Maschine des Typs Antonov-26 am 12. Mai 1999 in der Nähe von Luzamba und die Geiselnahme der russischen Besatzung, während das Schicksal der angolanischen Passagiere weiterhin ungeklärt ist.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über das Schicksal der Personen zum Ausdruck, die sich an Bord des abgeschossenen Flugzeugs befanden, verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder und aller anderen Ausländer, die die União Nacional para a Independência Total de Angola möglicherweise als Geiseln in Angola festhält, und verlangt außerdem Auskunft über das Schicksal der angolanischen Passagiere. Er betont, daß die União Nacional para a Independência

³⁴ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

³⁵ S/PRST/1999/14.

Total de Angola und ihr Führer Jonas Savimbi die volle Verantwortung für die Sicherheit der betroffenen Personen tragen.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und alle anderen betroffenen Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um die Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder zu erwirken und das Schicksal der Passagiere und Besatzungsmitglieder der anderen kommerziellen Luftfahrzeuge zu ermitteln, die unter verdächtigen Umständen über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet verlorengegangen sind.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4027. Sitzung am 29. Juli 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Angola

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola".

Auf seiner 4036. Sitzung am 24. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, militärischen und humanitären Lage in Angola, über das Leid der Menschen und über den dramatischen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen auf nunmehr weit über zwei Millionen Menschen, worin die unbekannte Anzahl der Binnenvertriebenen in den den humanitären Organisationen derzeit nicht zugänglichen Gebieten nicht eingeschlossen ist.

Der Rat erklärt erneut, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola ist, ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka²⁸ nachzukommen, und verlangt erneut, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich und bedingungslos ihren Verpflichtungen nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur durch politischen Dialog herbeigeführt werden können.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die kritische Lage der Binnenvertriebenen Ausdruck, die unter dem Mangel an Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach, urbarem Land und anderen Mitteln zur Deckung ihrer Bedürfnisse leiden. Der Rat bekundet ferner seine tiefe Besorgnis über die hohe Zahl unterernährter Kinder und das durch den fehlenden Zugang zu sauberem Wasser und Hygiene verursachte Ausbrechen von Krankheiten wie Kinderlähmung und Hirnhautentzündung. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die hervorragende Arbeit, die die Regierung Angolas und das System der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Krankheiten in Angola leisten. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwächeren Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Behinderte, die besonders gefährdet sind und besonderer Hilfe bedürfen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fortdauer des Konflikts in Angola die Kosten der humanitären Hilfe in die Höhe getrieben hat. Er stellt fest, daß die auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen 1999 zugunsten Angolas hin entrichteten Beiträge nicht ausreichend waren, und wiederholt seinen Aufruf an die Gebergemeinschaft, mit großzügigen Geld- und

³⁶ S/PRST/1999/26.